

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (KME Germany GmbH, Osnabrück)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 25.07.2024 – 31.17-40211/1-3.4.1 GE OL24-028-01 –

Die Firma KME Germany GmbH, Klosterstraße 29, 49074 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 25.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zum Einschmelzen und Gießen von Kupfer auf dem Grundstück in 49074 Osnabrück, Klosterstraße 29, Gemarkung Osnabrück, Flur 113, Flurstücke 91/3, 92 und 93, beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- die Errichtung eines Hallenanbaus mit diversen organisatorischen Anpassungen des Betriebs,
- die Errichtung/Nutzungsänderung der bestehenden Ofenhalle,
- Einschränkung der Betriebszeiten der Ofenanlagen 24, 25 und 46,
- Einschränkung der Emissionsgrenzwerte an den Quellen 24, 25 und 46,
- die Verlängerung der Kranbahn,
- die Errichtung der Ofenanlage („Raffinationsofen II“) einschließlich Pfannengrube und Entstaubungsanlage 27.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerung „Nichteisenmetallindustrie“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung zur Errichtung des Raffinationsofens II in dem geplanten Neubau (Gebäude 200) der KME Germany GmbH am Standort in 49074 Osnabrück der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.09.2023,
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS16761.2/01 Schornsteinhöhenberechnung zur Errichtung des Raffinationsofens 2 der KME Germany GmbH am Standort in 49074 Osnabrück der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 16.06.2023,
- schalltechnischer Bericht Nr. LL16761.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 28.03.2023,
- immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS16761.2/03 Luftschadstofftechnische Untersuchung zur Errichtung des Raffinationsofens 2 der KME Germany GmbH am Standort in 49074 Osnabrück der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14.03.2024,
- Ausgangszustandsbericht AZB-Vorprüfung Kupferschmelz- und Gießanlage KME Germany GmbH, Werk Osnabrück der Wessling Consulting Engineering GmbH & Co. KG vom 08.05.2024,
- Antragsunterlagen nach § 6 UVPG i. V. m. Art. 5 UVP-Änd-RL für die Durchführung einer UVP regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH vom 20.10.2023.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5, 7 Abs. 6 und 7, 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3.5.1 X der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass

eine UVP erforderlich ist. Ein UVP-Bericht wurde den Antragsunterlagen beigelegt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung (Formulare 1.1, 1.2 und 1.3) und die Antragsunterlagen, die Auskunft darüber geben, ob Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu befürchten sind, werden **vom 14.08. bis einschließlich 16.09.2024** im Internet unter https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osnabrueck/ und unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm/ihr eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr sowie

nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0441 80077-175 oder per E-Mail an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kontaktiert werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen, die Auskunft darüber geben, ob Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu befürchten sind sowie der UVP-Bericht, werden aufgrund der UVP-Pflicht des Vorhabens auch bei der Stadt Osnabrück ausgelegt:

Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Untere Immissionsschutzbehörde, Hannoversche Straße 6–8, 49084 Osnabrück, Raum 2 C 18,

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr sowie

nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 0541 323-3294 oder per E-Mail an: schroeder.e@osn-abrueck.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 14.08.2024 und endet mit Ablauf des 16.10.2024, schriftlich beim GAA Oldenburg geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 30.10.2024, ab 10.00 Uhr,

im Raum 2B14 der Stadt Osnabrück,

Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Untere Immissionsschutzbehörde,

Hannoversche Straße 6–8, 49084 Osnabrück,

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit darüber gesondert informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.